

„ 13 für die Armen in Boll, Stetten u. H., Wessingen und Thanheim jährlich für jede Gemeinde 50 fl.	200 „
„ 14 für die Armen in Starzeln, Stetten b. Hechingen, Beuren, Sickingen, Hörschwag und Zimmern jährlich für jede Gemeinde 35 fl.	210 „
„ 15 für die Armen in Bechtoldsweiler und Hermannsdorf jährlich für jede Gemeinde 25 fl.	50 „

3 000 fl.

- a. die oben unter No 1 angeführten 300 fl. als Stiftung für die hiesigen christlichen Armen sollen alljährlich an die Armen-Kommission dahier ausbezahlt werden.
- b. die Stiftung No 2 soll nur für solche christliche Knaben von der Stadt Hechingen verwendet werden, die sich durch einen religiösen Sinn, und ein sittlich gutes Betragen auszeichnen. Die Auswahl besagter Knaben bleibt für immer und alle Zeit, der so eben genannten Armen-Kommission überlassen. Sollte je die bezeichnete Stiftung von 150 fl. in einem Jahre nicht verwendet werden, so ist der Überschuss davon in dem folgenden Jahre für den unter No 2 bezeichneten Zweck in Ausgabe zu bringen.
- c. In Betreff der Stiftung No 3 gilt in Hinsicht der Mädchen dasselbe was so eben unter lit b von den Knaben bemerkt wurde.
- d. die unter No 4 festgesetzte Stiftung von 300 fl. soll alljährlich einzig und allein nach der Wahl und der Bestimmung des jeweiligen hiesigen Stadtpfarrers durch diesen einem armen katholischen Brautpaar, welches sich beiderseits durch ein keusches frommes und tugendhaftes Leben derselben würdig machte, am Tage ihrer Verhelichung, nach der Kopulation übergeben werden. Sollte sich etwa in einem Jahr kein derartig präduiertes armes Brautpaar finden, so ist die fragliche Summe von 300 fl. alsbald als Kapital anzulegen, und sie sodann nebst den betreffenden Zinsen in dem nächstfolgenden Jahr einem hiezu sich eignenden Brautpaar auf angeführte Weise zu übergeben.
Wonach also in einem Jahr neben den laufenden 300 fl. noch weitere 300 fl. mit den betreffenden Zinsen an ein weiteres armes katholisches Brautpaar zu verteilen wären, denn ein Brautpaar darf nie mehr als die verfallenen 300 fl. oder die noch von einem früheren Jahr herrührenden 300 fl. nebst den abgeworfenen Zinsen erhalten.
- e. Die Stiftung No 5 von 150 fl. für die hiesige christliche Schule ist alljährlich dem hiesigen städtischen Localschulfond zu übermachen.
- f. Ebenso sind die 150 fl. unter No 6 an die Kassenverwaltung der hiesigen christlichen Mädchen-Industrie-Schule auszubezahlen.
- g. Die Stiftung unter No 7 von 100 fl. soll alljährlich dem israelitischen Localschulfond ausbezahlt werden.
- h. Die Stiftung No 8 von 300 fl. soll alljährlich der herrschaftlichen Krankenhausverwaltung übergeben werden.
- i. Die Stiftungen No 9 bis 15, die Armen des Landes anlangend, sind den betreffenden Armenpflegen auf dem Lande zuzustellen, welche dieselben unter ihre Armen nach Pflicht und Gewissen auszuteilen haben.

§ 33

Ich bestimme ferner für die Armen der jüdischen Gemeinde von Hechingen und der Friedrichstrasse eine jährliche Rente von 100 fl., hundert Gulden, welche